

**Zeitschrift:** Bulletin : Kommunikationswissenschaft = sciences des communications sociales

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft

**Band:** - (1975)

**Heft:** 1

**Artikel:** Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM)

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-790582>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

STATUTEN der Schweizerischen Gesellschaft für  
Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM)

---

Status

Art.1 Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM)" besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB.

Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral und keine gewinnstrebige Vereinigung.

Zweck

Art.2 Die Gesellschaft bezweckt

- 1) die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer Interessen von Lehre und Forschung im Bereich der schweizerischen Kommunikations- und Medienwissenschaft;
- 2) die Vertretung der Kommunikations- und Medienwissenschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere durch Stellungnahmen zu aktuellen Fragen;
- 3) die Verbreitung von kommunikations- und medienwissenschaftlichem Wissen in der Öffentlichkeit durch Zusammenarbeit mit Vertretern und Institutionen verwandter Fachgebiete und der Praxis, durch Veranstaltungen aller Art, durch Verlautbarungen zu Problemen der Praxis und durch Publikationen;
- 4) die gegenseitige Information über die Arbeitsprogramme, Forschungsvorhaben und Forschungsergebnisse der Mitglieder und
- 5) die gemeinsame Planung und Ausführung von Forschungsvorhaben.

Mitgliedschaft

Art.3 Einzelmitglied der SGKM kann jede schweizerische oder in der Schweiz tätige Person werden, die sich mit der Kommunikations- und Medienwissenschaft befasst. Der Vorstand erlässt Richtlinien.

Aufnahmegesuche sind vom Vorstand zu entscheiden. Die Ablehnung von Beitrittsgesuchen bedarf keiner Begründung.

Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Austritt

Art.4 Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

- Aus-  
schluss  
von Mit-  
gliedern      Art.5 Mitglieder, die gegen die Gesellschaftsstatuten oder gegen Gesellschaftsbeschlüsse verstossen, die die ursprünglichen Aufnahmebedingungen nicht mehr weiter erfüllen oder sich sonst als der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich.
- Sitz      Art.6 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Tätigkeitsort des Präsidenten.
- Organe      Art.7 Die Organe der Gesellschaft sind:  
1. die Generalversammlung  
2. der Vorstand  
3. die Rechnungsrevisoren
- General-  
versamm-  
lung      Art.8 Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch Zirkularschreiben, die spätestens 10 Tage vor der Versammlung mit der Traktandenliste abgesandt werden müssen.
- Ausser-  
ordent-  
liche GV      Art.9 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden  
- durch Beschluss des Vorstandes,  
- durch schriftliches Verlangen der Rechnungsrevisoren oder  
- wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
- Aufgaben  
der GV      Art.10 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:  
1. Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors,  
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,  
3. Jährliche Festlegung der Mitgliederbeiträge  
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- Als Rechnungsrevisoren können auch ausserhalb der Gesellschaft stehende juristische oder natürliche Personen gewählt werden.
- Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Vorstand      Art.11 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten und einer vom Präsidenten selbst festzusetzenden Zahl von Beisitzern, einem Kassier oder Sekretär.

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Kassier oder Sekretär und die Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.

Die SGKM wird nach aussen durch den Präsidenten oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied gemäss den Richtlinien des Vorstandes vertreten.

Revisoren Art.12 Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Auflösung Art.13 Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, wobei Vollmachten zulässig sind. Wird das Quorum nicht erreicht, so wird die Generalversammlung innerhalb eines Monats nochmals einberufen. Sie kann alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen. Im Falle der Auflösung überträgt die Generalversammlung das Vermögen einer Organisation, die ähnliche Ziele wie die aufgelöste Gesellschaft verfolgt.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 1.10.1974 von allen Vereinsmitgliedern genehmigt.

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Prof.Dr.U.Saxer

Dr.R.Theus